KREDITVERMITTLUNG IN KFZ-BETRIEBEN

Die Umsetzung der
EU-Verbraucherkreditrichtlinie
((EU) 2023/2225) im deutschen Recht

Herausgeber:
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstraße 35
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:
Abteilung Wirtschaft und Recht
Geschäftsführer Michael Briante
E-Mail: briante@kfzgewerbe.de

Verfasser:
Abteilung Wirtschaft und Recht
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Fotos:
N.N.

Haftungsausschluss:
Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:
10/2026

Seite

1 Warum sind die Änderungen für Kfz-Betriebe relevant? 4

2 Wer ist betroffen? 5

3 Wesentliche Neuerung: Eigenständiges Berufsrecht für Darlehensvermittler 6

4 Die KMU-Ausnahme: Registrierungspflicht nur für große Kfz-Unternehmen 7

5 Informationspflichten: Vieles bleibt, manches wird umfangreicher 8

6 Kreditwürdigkeitsprüfung: Die Bank prüft, das Autohaus liefert die Grundlagen 9

7 Werbung wird deutlich strenger reguliert 10

8 Kreditvermittlung oder -beratung? Eine weiterhin schwierige Abgrenzung 12

9 Dokumentationspflichten 14

10 Zahlungsaufschubmodelle und Werkstattfinanzierungen 15

11 Wer ist für welche Aufgaben verantwortlich? 17

12 Fazit 18

1 Warum sind die Änderungen für Kfz-Betriebe relevant?

Mit der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie und der nun erfolgten Umsetzung in deutsches Recht ändern sich die Rahmenbedingungen für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen grundlegend (ähnlich der damaligen Neuregulierung zur Versicherungsvermittlung). Kfz-Betriebe sollten sich deshalb zeitnah mit den neuen Vorgaben befassen und die Auswirkungen auf ihre bestehenden Vertriebs- und Finanzierungsprozesse überprüfen. Dieses Merkblatt soll hierfür einen ersten Überblick über die wesentlichen Neuerungen verschaffen und helfen, die tatsächlichen Auswirkungen auf die Praxis richtig einzuordnen.

Ggf. ist in der Presse ein anderer Eindruck entstanden, aber Kfz-Unternehmen müssen nicht völlig neue Vorgaben erfüllen. Viele dieser genannten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten bestehen bereits heute. Die eigentlichen Neuerungen liegen vor allem in der stärkeren Regulierung der Vermittlertätigkeit, der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Finanzierungsformen, neuen Anforderungen an Werbung und Vergütung. Besonders ist zudem die erstmalige Schaffung eines eigenständigen Berufsrechts für Vermittler von Verbraucherdarlehen in § 34k GewO.

Bei all diesen Aufgaben kommt es in der Autohaus-Praxis entscheidend auf die Differenzierung an, welche Pflichten der Kreditgeber und welche der vermittelnde Betrieb zu erfüllen hat. Soweit es die neuen Regelungen erforderlich machen, wird nachfolgend aufgezeigt, welche Aufgaben dabei dem Kreditgeber und welche dem Kfz-Betrieb zuzuordnen sind.

2 Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Autohäuser und Werkstätten, die Privatkunden Finanzierungen vermitteln oder bei deren Abschluss mitwirken. Hierzu zählen insbesondere die Vermittlung von Fahrzeugfinanzierungen über Hersteller- oder Autobanken, klassische Absatzfinanzierungen sowie auch bestimmte Finanzierungsmodelle im Werkstattbereich.

Nicht betroffen sind reine Unternehmerfinanzierungen, da sich die Verbraucherkreditrichtlinie ausschließlich auf Verbraucherkredite bezieht. Viele Kfz-Betriebe betrachten die Vermittlung von Finanzierungen in erster Linie als Serviceleistung im Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkauf oder der Werkstattleistung. Gleichwohl kann diese Tätigkeit rein rechtlich oft schon als Darlehensvermittlung einzuordnen sein. Maßgeblich ist dabei nicht die Bezeichnung der Tätigkeit oder das eigene Rollenverständnis des Betriebs, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Entscheidend ist insbesondere, ob Kunden beim Abschluss einer Finanzierung unterstützt oder an einen Kreditgeber herangeführt werden.

3 Wesentliche Neuerung: Eigenständiges Berufsrecht für Darlehensvermittler

Eine wesentliche Änderung für das Kfz-Gewerbe liegt im Gewerberecht bzw. in der Gewerbeordnung.

Bislang wurde die Darlehensvermittlung generell über § 34c GewO erfasst. Künftig regelt § 34k GewO als Spezialnorm die Vermittlung von Verbraucherdarlehen eigenständig. Ergänzt wird diese Norm durch die neue Darlehensvermittlungsverordnung (DarlVermV), die formellen Einzelheiten regelt. Damit werden für diese Vermittler erstmals ein eigenes Zulassungsregime, besondere Sachkundeanforderungen, Weiterbildungspflichten sowie spezifische Verhaltens- und Dokumentationspflichten geschaffen (vgl. hierzu auch **Anlage 1**). Ausnahmen hiervon gelten aber für Unternehmen, welche die KMU-Grenzen der EU nicht überschreiten (vgl. auch Nr. 4).

Die vorgenannten Pflichten treffen dabei den vermittelnden Betrieb selbst und können weder auf eine Herstellerbank noch auf einen sonstigen Kreditgeber übertragen werden. Allerdings können die kreditgebenden Finanzinstitute dadurch unterstützen, indem sie Schulungen anbieten oder sonstige Hilfestellungen geben. Die rechtliche Verantwortung verbleibt jedoch unmittelbar beim Vermittler.

4 Die KMU-Ausnahme: Registrierungspflicht nur für große Kfz-Unternehmen

Eine der wichtigsten Regelungen für das Kfz-Gewerbe findet sich in § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO. Sie setzt die von der EU in Art. 37 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehene KMU-Ausnahme um. Danach können Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) privilegiert werden, wenn sie lediglich die Finanzierung der von ihnen vertriebenen Waren oder Dienstleistungen vermitteln. Damit hat der Gesetzgeber anerkannt, dass kleinere Handels- und Dienstleistungsunternehmen keine klassischen Finanzdienstleister sind. Kfz-Betriebe sollten also zunächst prüfen, ob die KMU-Ausnahme greift oder andernfalls für sie die Erlaubnis- und Registrierungspflicht besteht.

Für die Praxis bedeutet dies: Ein Autohaus kann sich auf die KMU-Ausnahme **auf keinen Fall mehr berufen, wenn es 250 oder mehr Mitarbeiter** beschäftigt. Sind es weniger als 250 Mitarbeiter, entfällt der KMU-Status nur dann, **wenn sowohl die Umsatzgrenze von 50 Mio. € als auch die Bilanzsummengrenze von 43 Mio. € gleichzeitig** überschritten werden. **Besondere Aufmerksamkeit** ist bei **Autohausgruppen** geboten. Bei Unternehmensgruppen oder beherrschenden Beteiligungsverhältnissen sind für die KMU-Einstufung regelmäßig nicht nur die Kennzahlen des einzelnen Betriebs maßgeblich. Je nach Beteiligungsstruktur sind auch die kompletten Daten weiterer Unternehmen der Gruppe einzubeziehen. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen seine KMU-Eigenschaft verliert, obwohl die einzelnen Standorte oder Gesellschaften die Schwellenwerte nicht überschreiten.

Praxishinweis

Die Prüfung, ob die KMU-Ausnahme greift, sollte am Anfang jeder betrieblichen Analyse stehen. Sie entscheidet darüber, ob die berufsrechtlichen Anforderungen (z.B. Registrierung oder Sachkundenachweis) überhaupt einschlägig sind. Dagegen bezieht sich die KMU-Ausnahme ausdrücklich nicht zusätzlich auf die Vorschriften des Verbraucherkreditrechts. Diese gelten unabhängig von der Unternehmensgröße.

5 Informationspflichten: Vieles bleibt, manches wird umfangreicher

Die ordnungsgemäße Übermittlung von Verbraucherinformation gehört bereits heute zu den zentralen Elementen des Verbraucherkreditrechts. Danach müssen dem Verbraucher Informationen über Zinssätze, Gesamtkosten, Laufzeiten, Widerrufsrechte oder Rückzahlungsmodalitäten schon nach dem bisherigen Recht zur Verfügung gestellt werden. Die genannten Änderungen haben diese Pflichten nicht erstmalig erfunden. Neu sind aber zusätzliche Informationsinhalte, die Einbeziehung weiterer Finanzierungsformen sowie die stärkere Regulierung digitaler Vertriebsprozesse.

Dabei ist zwischen Kreditgeber und Vermittler zu unterscheiden: Der Kreditgeber (z.B. die Captive) erstellt regelmäßig die Standardinformationen, Vertragsunterlagen, Widerrufsbelehrungen sowie die Angaben zu Zinsen und Kosten. Der Kfz-Betrieb muss dagegen sicherstellen, dass diese aktuell zu haltenden Informationen tatsächlich verwendet und dem Kunden ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen die vom Kreditgeber bereitgestellten Verbraucherinformationen ebenso die gesetzlich vorgesehenen angemessenen Erläuterungen (§ 491a Abs. 3 BGB) enthalten. Dadurch soll der Kunde (Kreditnehmer) insbesondere in die Lage versetzt werden, die Finanzierung und ihre wesentlichen Merkmale nachzuvollziehen und zu entscheiden, ob das angebotene Finanzierungsprodukt seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entspricht. Die Aufgabe des Kfz-Betriebs liegt deshalb nicht in der Erstellung der Verbraucherinformationen, sondern in deren korrekter Verwendung und Bereitstellung gegenüber dem Kunden.

Praxishinweis

Betriebe sollten unbedingt darauf achten, ausschließlich die aktuellen Unterlagen der jeweiligen Hersteller- oder Partnerbank zu verwenden. Das Risiko liegt häufig weniger in fehlenden Informationen als in der Verwendung veralteter Dokumente.

6 Kreditwürdigkeitsprüfung: Die Bank prüft, das Autohaus liefert die Grundlagen

Die Kreditwürdigkeitsprüfung des Kreditnehmers bzw. Kunden gehört weiterhin zu den Aufgaben des Kreditgebers. Die Entscheidung über die Kreditvergabe trifft allein die Bank. Sie hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbrauchers zu beurteilen und den Kredit entsprechend zu bewilligen oder abzulehnen. Durch die Neuregelung werden Kfz-Unternehmen definitiv nicht selbst zum Kreditprüfer.

Allerdings heben die gesetzlichen Neuregelungen deutlich stärker die Pflichten des Vermittlers bei der Datenübermittlung hervor. Art. 18 Abs. 2 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie und Art. 247 § 13a Abs. 2 EGBGB verpflichten den Vermittler, die vom Verbraucher erhaltenen Informationen richtig und vollständig an den Kreditgeber weiterzugeben. Damit werden die Anforderungen an die Datenerfassung und Datenweitergabe nochmals präzisiert. Dabei dürfen insbesondere Einkommensangaben, Beschäftigungsdaten oder sonstige Kundendaten nicht verändert, ergänzt oder beschönigt werden.

Praxishinweis

Die Automobilverkäufer sind deshalb anzuhalten, ausschließlich dokumentierte Kundenangaben zu erfassen und weiterzuleiten. Eigene Schätzungen oder „Plausibilitätsanpassungen“ sind zu vermeiden.

7 Werbung wird deutlich strenger reguliert

Die **Werbung** für Finanzierungsprodukte gehörte auch bisher schon zu den regulierten Bereichen des Verbraucherkreditrechts. Mit dem neuen Verbraucherkreditrichtlinien-Umsetzungsgesetz werden die Anforderungen nochmals deutlich verschärft. Insbesondere werden **zusätzliche Pflichtinformationen eingeführt** und bestimmte Werbeaussagen ausdrücklich untersagt. Davon **betroffen** sind neben **Fahrzeugbörsen** und **Internetseiten** auch **Online-Konfiguratoren** und **Social-Media-Kampagnen**. Gleiches gilt für **lokale Werbeanzeigen** und **Verkaufsaktionen im Autohaus**.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die **Werbeverbote und Hinweispflichten im neuen Nr. 23e des Anhangs zum UWG**. **Künftig** sind **Aussagen problematisch**, die den Eindruck vermitteln, ein **Kredit verbessere die finanzielle Situation** des Verbrauchers oder sei mit besonderen finanziellen Vorteilen verbunden. Vielmehr muss dem Verbraucher schon in der **Werbung klargemacht werden**, dass eine **Kreditaufnahme mit Kosten verbunden** ist. Obwohl das Gesetz die Formulierung **„Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“** als ausreichend erachtet, ist damit keine allgemeine Vorgabe verbunden, dass es sich um einen verpflichtenden Wortlaut für sämtliche Werbemaßnahmen handelt. Als Orientierung für alternative, weniger harsch klingende Texte könnten ggf. folgende Formulierungen dienen:

- „Die Finanzierung erfolgt über einen Darlehensvertrag mit entsprechenden Kosten und Rückzahlungsverpflichtungen.“
- „Ein Kredit verursacht Kosten. Bitte informieren Sie sich vor Vertragsschluss über die vollständigen Kreditbedingungen.“
- „Bitte beachten Sie, dass Finanzierungen langfristige Zahlungsverpflichtungen begründen können.“
- „Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich einer positiven Kreditentscheidung des finanzierenden Kreditinstituts.“

Diese Beispiele stellen keine gesetzlichen Pflichttexte dar. Die konkrete **Ausgestaltung sollte stets anhand der Vorgaben des jeweiligen Kreditgebers** sowie der aktuellen Rechtslage geprüft werden.

Praxishinweis

Sämtliche **lokal erstellten Finanzierungsanzeigen** sollten **überprüft werden**. Das größere Risiko dürfte regelmäßig nicht bei zentral freigegebenen Herstellerkampagnen, sondern bei selbst gestalteten lokalen Werbemaßnahmen liegen.

8 Kreditvermittlung oder -beratung? Eine weiterhin schwierige Abgrenzung

EU-Richtlinie und deutsches Umsetzungsgesetz enthalten erstmals ausführliche Vorschriften zur Beratung im Bereich von Verbraucherdarlehen. Insbesondere § 34k Abs. 5 und 6 GewO sowie § 511 BGB enthalten zusätzliche Vorgaben für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen.

In der Praxis eines Autohauses ist die Abgrenzung jedoch nicht immer einfach. Wer dem Kunden und damit potenziellen Kreditnehmern verschiedene Finanzierungsprodukte vorstellt, Vertragsmodelle erläutert oder die Finanzierungsmöglichkeiten eines Fahrzeugs beschreibt, bewegt sich regelmäßig noch im Bereich der Vermittlung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass größere Mehrmarkenhändler mit mehreren Finanzierungspartnern wie den verschiedenen Herstellerbanken und möglichen anderen Finanzpartnern bzw. Absatzfinanzierern im Gebrauchtwagengeschäft zusammenarbeiten

Allein die Möglichkeit, mehrere Finanzierungsangebote anzubieten oder zwischen mehreren Banken auszuwählen, dürfte noch keine Beratungsleistung darstellen. Denn die Vermittlung verschiedener Finanzierungsangebote gehört zum typischen Geschäftsmodell zahlreicher Kfz-Betriebe. Würde allein die Möglichkeit der Auswahl zwischen mehreren Banken bereits als Beratung eingestuft, würde ein erheblicher Teil des Gebrauchtwagen- und Mehrmarkengeschäfts faktisch unter die strengeren Beratungsvorschriften fallen. Dennoch wird die Grenze zwischen bloßer Vermittlung und individueller Beratung vom genauen Sachverhalt im Einzelfall abhängen.

Besondere Vorsicht ist auf jeden Fall geboten, wenn dem Kunden ein bestimmter Kreditgeber oder ein bestimmtes Finanzierungsprodukt aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse empfohlen wird. Hier kann die Schwelle zur Beratungsleistung überschritten sein. Die genaue gesetzliche Grenzziehung ist bislang noch nicht eindeutig geklärt. Auch die EU-Richtlinie und das deutsche Umsetzungsgesetz enthalten dazu keine ausdrücklichen Aussagen.

Praxishinweis

Automobilverkäufer sollten darauf achten, lediglich die vorhandenen Finanzierungsmodelle zu erläutern und keine individuellen Empfehlungen abzugeben. Gerade bei wirtschaftlichen Bewertungen ist besondere Vorsicht geboten.

9 Dokumentationspflichten

Die Dokumentation gehört bereits heute zum Alltag vieler Vermittlungsprozesse. Die Reform führt deshalb nicht erstmals Dokumentationspflichten ein. Vielmehr werden bestehende Anforderungen stärker formalisiert und in das neue Vermittlerrecht eingebettet.

Die Darlehensvermittlungsverordnung enthält zumindest ausdrückliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für diejenigen Vermittler, die zur Registrierung im Vermittlerregister verpflichtet sind – also die großen Kfz-Unternehmen, die sich nicht auf die KMU-Ausnahme berufen können. Diese müssen die Einhaltung ihrer gewerberechtlichen Pflichten nachvollziehbar dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Sachkunde-, Weiterbildungs- und Aufzeichnungspflichten. Letztere beinhalten, dass diese Kreditvermittler ab Auftragsannahme unverzüglich folgende detaillierte Aufzeichnungen in deutscher Sprache führen müssen: Stammdaten des Auftraggebers (also Name, Anschrift des Kreditnehmers), die vereinbarte sowie gezahlte Vergütung und das genaue Datum mitsamt Grund der Auftragsbeendigung. Sämtliche Unterlagen und Belege sind übersichtlich auf einem dauerhaften Datenträger zu sichern und ab dem Schluss des Kalenderjahres der Beendigung fünf Jahre lang aufzubewahren (vgl. § 12 DarlVermV).

Davon zu unterscheiden sind die Dokumentationspflichten des Kreditgebers: Dieser dokumentiert weiterhin insbesondere die Kreditwürdigkeitsprüfung, das Scoring, die Kreditentscheidung und die Vertragsunterlagen. Die Anforderungen an die KWP wurden dabei deutlich verschärft. Insbesondere über den jeweiligen Kreditgeber werden Kreditvermittler künftig angehalten sein, die zur Prüfung herangezogenen Verbraucherdaten und Auskünfte sauber zu dokumentieren. Denn Kredite dürfen bei unzureichender KWP künftig nicht mehr gewährt werden.

Die praktische Belastung liegt damit weniger in völlig neuen Dokumentationsanforderungen als in einer stärkeren Nachweisbarkeit bestehender Abläufe.

10 Zahlungsaufschubmodelle und Werkstattfinanzierungen

Die neuen Vorschriften erweitern den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts zudem auf bestimmte Kleinkredite, Zahlungsaufschubmodelle und vergleichbare Finanzierungsformen. Dies betrifft dabei aber nicht nur klassische Fahrzeugfinanzierungen über Banken. Auch Zahlungsaufschubmodelle und einzelne Ratenzahlungsvereinbarungen können künftig stärker in den Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts geraten. Der neu formulierte § 506 BGB verweist auf die wesentlichen Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechts, wenn einem Verbraucher ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt wird. In Betracht kommen in der Autohauspraxis z.B. folgende Fallgestaltungen:

- Echte Werkstattfinanzierungen über Kooperationsbanken,
- langfristige Ratenzahlungsvereinbarungen,
- Zahlungsaufschübe gegen zusätzliche Entgelte,
- kundenindividuelle Zahlungsvereinbarungen nach Eintritt der Fälligkeit,
- aber auch individuelle Zahlungsziele, bei Anfall lediglich gesetzlicher Verzugszinsen

In all diesen Fällen kommt es dabei weniger auf die Bezeichnung der Vereinbarung an. Vielmehr ist die wirtschaftliche Funktion der Zahlungsvereinbarung entscheidend. Der Gesetzgeber und die europäische Verbraucherkreditrichtlinie stellen maßgeblich darauf ab, ob dem Verbraucher eine kreditähnliche Finanzierungsmöglichkeit eingeräumt wird. Insbesondere sollten Kfz-Betriebe deshalb die auch oft im Werkstattbereich anzutreffenden Ratenzahlungs- und Zahlungsaufschubmodelle daraufhin überprüfen, ob sie kreditähnliche Elemente enthalten. Dabei ist stets die konkrete Vertragsgestaltung mit dem Kunden entscheidend. Aber nicht jede verspätete Zahlung einer Werkstattrechnung führt automatisch zur Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts.

Das Gesetz nimmt insbesondere bestimmte unentgeltliche Zahlungsaufschübe sowie die unentgeltliche Stundung bereits bestehender Forderungen vom Anwendungsbereich aus. Dass bei Zahlungsverzug gesetzliche Verzugszinsen oder sonstige gesetzlich zulässige Verzugskosten anfallen können, führt für sich genommen noch nicht dazu, dass ein

Verbraucherdarlehen oder eine Finanzierungshilfe vorliegt. Maßgeblich bleibt stets die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung.

Praxishinweis

Betriebe, die Kunden Finanzierungsangebote machen oder diesen Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschübe anbieten (z.B. im Werkstattbereich), sollten ihre Modelle daraufhin überprüfen, ob sie zusätzliche Entgelte, laufzeitabhängige Aufschläge oder sonstige kreditähnliche Elemente enthalten. Je stärker ein Modell wirtschaftlich einer Kreditgewährung ähnelt, desto größer ist das Risiko der Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts. Letzteres hätte u.a. zur Folge, dass die erwähnten Informationspflichten, Erläuterungspflichten, Widerrufsrechte oder Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung relevant werden.

11 Wer ist für welche Aufgaben verantwortlich?

Kurz zusammengefasst lässt sich die Aufgabenverteilung in der Praxis wie folgt beschreiben: Die Hersteller- oder Partnerbank bleibt für den eigentlichen Kredit verantwortlich. Das Autohaus wird jedoch deutlich stärker als eigenständiger Vermittler reguliert. Dennoch soll mit nachfolgender Tabelle noch einmal verdeutlicht werden, welche Pflichten das Autohaus selbst erfüllen muss und welche Aufgaben beim Kreditgeber liegen.

Aufgabe	Autohaus	Kreditgeber
Gewerbeerlaubnis, Registrierung, Sachkunde	✓	
Weiterbildungspflichten	✓	
Eigene Werbung	✓	
Richtige Erfassung von Kundendaten	✓	
Richtige Weiterleitung von Kundendaten	✓	
Aushändigung der Verbraucherinformationen	✓	
Erstellung der Verbraucherinformationen		✓
Erstellung des Kreditvertrags		✓
Berechnung von Zinsen und Gesamtkosten		✓
Kreditwürdigkeitsprüfung		✓
Kreditentscheidung		✓
Scoring und Bonitätsbewertung		✓
Kreditkonditionen festlegen		✓

12 Fazit

Die Reform führt nicht dazu, dass Autohäuser und Werkstätten erstmals mit Informations-, Beratungs- oder Dokumentationspflichten konfrontiert werden. Diese bestehen bereits heute in erheblichem Umfang.

Die eigentlichen Neuerungen liegen vielmehr in der Einführung eines eigenständigen Vermittlerrechts, der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Finanzierungsformen, der stärkeren Regulierung von Werbung und Vergütung sowie der ausdrücklichen Betonung der Verantwortung des Vermittlers bei der Datenweitergabe.

Für die meisten Kfz-Betriebe wird deshalb nicht die Kreditvermittlung selbst neu sein. Neu ist vielmehr, dass diese Tätigkeit künftig deutlich stärker als eigenständige, regulierte Vermittlertätigkeit wahrgenommen und beaufsichtigt wird. Dennoch steht in vielen Fällen gleichzeitig auch der Darlehensgeber (Herstellerbanken, Absatzfinanzierer etc.) in der Pflicht, so dass unbedingt zu empfehlen ist, diesen frühzeitig anzusprechen und ins Boot zu holen.

Gegenüberstellung: Bisheriges Recht und neues Recht

Nr.	Bereich	Bisheriges Recht	Neues Recht	Praxisrelevanz für Kfz-Betriebe
1	Gewerberechtliche Grundlage	§ 34c GewO	§ 34k GewO als eigenständiges Vermittlerrecht	Hoch
2	KMU-Ausnahme	Keine vergleichbare Privilegierung	Ausdrückliche Regelung für bestimmte KMU-Betriebe (§ 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO, Art. 37 Abs. 3 RL)	Sehr hoch; erste Prüfungsfrage für jeden Betrieb
3	Registrierung	Bisheriges System über § 34c GewO	Eigenständiges Register für Darlehensvermittler nach § 34k GewO (§ 34k Abs. 8 GewO, §§ 7–9 DarlVermV)	Hoch für nicht unter die KMU-Ausnahme fallende Kfz-Betriebe
4	Sachkunde	Kein spezieller Sachkundenachweis	Sachkundenachweis erforderlich (§ 34k Abs. 3 Nr. 3 GewO, §§ 1–5 DarlVermV)	Hoch für registrierungspflichtige Kfz-Betriebe
5	Weiterbildung	Keine allgemeine gesetzliche Pflicht	Gesetzliche Weiterbildungspflicht (§ 34k Abs. 6 GewO, § 6 DarlVermV, Anlage 3 DarlVermV)	Hoch für registrierungspflichtige Kfz-Betriebe
6	Verbraucherinformation	Bereits umfangreich vorhanden	Teilweise erweitert und auf neue Fallgruppen ausgedehnt (§ 491a BGB, Art. 247 §§ 2–13a EGBGB)	Mittel; meist werden weiterhin die Unterlagen der Hersteller- oder Partnerbank verwendet
7	Kreditwürdigkeitsprüfung	Aufgabe des Kreditgebers	Aufgabe des Kreditgebers; Pflichtenerweiterung bei der Datenweitergabe durch den Vermittler (§§ 505a, 505b BGB, Art. 247 § 13a Abs. 2 EGBGB)	Hoch; Autohaus wird nicht Kreditprüfer, muss Kundendaten aber korrekt weiterleiten
8	Werbung	Bereits reguliert	Deutlich verschärfte Anforderungen und neue Verbote (UWG Anhang Nr. 23e, § 17 PAngV)	Sehr hoch; betrifft Webseiten, Social Media, Fahrzeugbörsen und lokale Anzeigen
9	Dokumentation	Bereits vorhanden	Formalisierung und stärkere Nachweisbarkeit (§ 12 DarlVermV)	Mittel; eher Anpassung als kompletter Neuaufbau bestehender Prozesse
10	Kleinkredite, Zahlungsaufschübe und Reparaturfinanzierung (z.B. im Werkstattbereich)	Teilweise ausgenommen	Deutlich häufiger erfasst (§ 491 BGB n. F., § 506 BGB), ggf. nun stärkerer Fokus des Verbraucherkreditrechts	Hoch insbesondere für Werkstätten und Zahlungsaufschubmodelle


KRAFTFAHRZEUG
GEWERBE